

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/2916**

Der  
Generalstaatsanwalt  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

---

An den Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 100 - 100  
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1015 (Geschäftsstelle)  
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 5. März 2008

Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages bei staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahren

Dortiges Schreiben vom Februar 2008 – L 215 –

2 Schriftstücke

Sehr geehrter Herr Kalinka,

für die Übersendung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des PIG danke ich Ihnen. Wie mit der Geschäftsführerin des Ausschusses, Frau Schönfelder, besprochen, werde ich Ihnen für eine Erörterung auf einer der kommenden Ausschusssitzungen zur Verfügung stehen (19.03.08, 14.30 Uhr). Zur Vorbereitung habe ich zwei Arbeitsvermerke gefertigt, die ich Ihnen beiliegend vorab zur Kenntnis gebe. Mir ist insbesondere an einer Klarstellung - ggf. durch eine ergänzende Gesetzesbegründung - gelegen, in welchen Fällen künftig Mitteilungen zu erfolgen haben und in welchen nicht, damit weitere Missverständnisse vermieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rex





ERHARD REX

Der  
Generalstaatsanwalt  
des Landes  
Schleswig-Holstein



## Anmerkungen zur Änderung des PIG

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (PIG) ist Folgendes zu bemerken:

1. Es begegnet Bedenken, wenn der Entwurf in § 11 Abs. 2 PIG die (ausnahmslose) Unterrichtung der Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses durch den Landtagspräsidenten über ihm vorliegende Mitteilungen der Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Vorprüfungsverfahrens vorsieht. Auf diese Weise wird der – ungeprüfte und ungefilterte - Inhalt der gegen einen Mandatsträger erhobenen Vorwürfe einer Vielzahl von Personen aller politischen Lager eröffnet. Dies begründet die nicht auszuschließende Gefahr, dass zwar letztlich haltlose aber gleichwohl in der öffentlichen Wahrnehmung schwerwiegende Beschuldigungen (beispielsweise des Besitzes von Kinderpornografie, des sexuellen Missbrauches oder (rechts-) extremistischer Betätigung) politisch instrumentalisiert werden könnten. Dies gilt um so mehr als nach §§ 9 ff der LandtagsGO die Ausschüsse ihrem Wesen nach unselbständige Untergliederungen des Landtages sind und im Rahmen der ihnen vom Parlament erteilten Aufträge tätig werden. Das Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen ist daher dem Landtag schriftlich mitzuteilen (§ 19 Abs. 2 LandtagsGO). Zudem sind nicht nur sämtliche Abgeordneten berechtigt an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen (§ 16 Abs. 1 LandtagsGO) sondern die Sitzungen sind sogar in der Regel öffentlich (§ 17 Abs. 1 LandtagsGO). Unabhängig von datenschutzrechtlichen Fragen dürfte dadurch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Abgeordneten in erheblicher Weise eingeschränkt wenn nicht gar verletzt werden.
2. Die Sachlage ist nicht vergleichbar, wenn in echten Immunitätsfällen der Innen- und Rechtsausschuss über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unterrichtet wird. Hierfür existiert wohl eine Rechtsgrundlage in § 44 Landtagsgeschäftsordnung i. V. m. dem Landtagsbeschluss vom 16.06.2005 über die Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten (Drucksache 16/29).

Insoweit werden zwar auch Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der Landtagsabgeordneten in erheblicher Weise tangiert, weil über den Landtagspräsidenten, den Innen- und Rechtsausschuss und den Landtag die Tatsache eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Abgeordneten publik wird und Rufmord bedeuten kann. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Immunitätsaufhebung ein unveräußerbares Recht des Landtages ist, der hierzu Entscheidungsgrundlagen benötigt. Der Immunitätsschutz der Abgeordneten bewirkt im Umkehrschluss auch eine Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte bei dieser Fallkonstellation.

3. Im Vorprüfungsverfahren stellt sich die Sach- und Rechtslage jedoch völlig anders dar. Hier liegt nur ein vager Tatverdacht vor, der noch nicht einmal die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigt. Gleichzeitig ist eine Immunitätsaufhebungsentscheidung weder vorgesehen noch möglich, die zur Einschränkung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte des Abgeordneten zwingen würde.

In keinem anderen Bundesland existiert nach meiner Kenntnis eine gesetzlich vorgesehene – zwangsweise – Unterrichtung des Landtagspräsidenten bei Vorprüfungen. Dies sollte bedacht werden. Wenn dann noch zusätzlich der Innen- und Rechtsausschuss und damit letztlich der Landtag über solche Vorprüfungen auch gegen den Willen des betroffenen Abgeordneten! – informiert wird, ist möglicherweise eine verfassungsrechtliche Grenze überschritten.

4. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass bei als VS eingestuften Vorgängen der Staatsanwaltschaft auch bei der Behandlung im Landtag, namentlich der Unterrichtung beispielsweise der Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, organisatorisch sichergestellt werden muss, dass die Anordnung über die Behandlung von Verschlussachen Beachtung findet (s. a. § 17 Abs. 3 LandtagsGO).

5. Dagegen, dass § 11 Abs. 3 PIG in der Fassung des Entwurfes vorsieht, auch dem betroffenen Abgeordneten über die Einleitung eines Vorprüfungsverfahrens Mitteilung zu machen ist, ist nichts einzuwenden. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die Frage, ob der Mitteilung „Gründe der Wahrheitsfindung“ entgegenstehen, eine strafprozessuale Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft ist, die nicht durch eine Entschließung des Landtagspräsidenten oder des Innen- und Rechtsausschusses ersetzt werden kann.

6. Dagegen besteht Klarstellungsbedarf, wenn es in dem dritten Absatz des Begleit-schreibens des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages heißt, die „bloße Eintragung eines Vorganges in das bei den Staatsanwaltschaften geführte AR-Register

sei nicht mitteilungs pflichtig“. Eine Entschlie ßung über die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne jedenfalls kurze inhaltliche Vorprüfung des Inhalts einer Anzeige auf strafrechtliche Relevanz ist nämlich gedanklich ausgeschlossen, sodass AR-Verfahren, die keiner wie auch immer gearteten inhaltlichen Vorprüfung bedürfen, kaum vorstellbar sind. Mithin kann es der Sache nach nur um Eingaben gehen, die von vornherein ersichtlich substanzlos sind und unter gar keinem tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkt Anlass für ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft geben können. Dies vorausgeschickt sind im Wesentlichen folgende Fallgruppen bei AR-Vorgängen zu unterscheiden:

- a) Strafanzeigen, die ernst zu nehmende Vorwürfe enthalten und länger dauernder Vorprüfung beispielsweise anhand intern vorhandener Daten oder anderer im Vorprüfungsverfahren zulässiger Maßnahmen (vgl. Ziff. 5 der AV des JM vom 11.08.1995; SchIHA 1995, S. 256) bedürfen:

In diesen Fällen ist nach § 11 PIG von der Einleitung des Vorprüfungsverfahrens sowohl dem Landtagspräsidenten als auch – regelmäßig – dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen.

Eine weitere Mitteilung, ebenfalls an den Landtagspräsidenten und den Abgeordneten, hat zu erfolgen, sobald die Staatsanwaltschaft das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verfügt.

- b) Strafanzeigen, die ernst zu nehmende Vorwürfe enthalten, bei denen indes bereits eine inhaltliche Vorprüfung zu dem Ergebnis führt, dass ohne weitere Maßnahmen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen ist:

Es ist sowohl dem Landtagspräsidenten als auch dem betroffenen Abgeordneten in einem Schreiben zeitgleich von der Einleitung des Vorprüfungsverfahrens und der Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Mitteilung zu machen.

- c) Von Amts wegen, beispielsweise aufgrund von Pressemitteilungen über öffentlich erhobene Vorwürfe, eingeleitete Vorprüfungen, die ohne weiteres zu der Entscheidung führen, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten:

Es ist wie unter b) zu verfahren.

- d) Offensichtlich haltlose Strafanzeigen von oft querulatorisch veranlagten oder psychisch gestörten Petenten:

Derartige Anzeigen, die keineswegs selten sind, sondern im Gegenteil häufig vorkommen und sich inhaltlich oft auf Vorwürfe beschränken wie „der Ministerpräsident ist ein Verbrecher“ oder „der Abgeordnete xy ist korrupt“ und deswegen die unnachsichtige strafrechtliche Verfolgung fordern, sind nach kurzer inhaltlicher Prüfung (jedenfalls wenn es sich um eine erste Anzeige handelt) sofort dahin zu bescheiden, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt wird. Damit stellt sich die Frage, ob es sich dabei um mitteilungspflichtige Vorprüfungsverfahren i. S. d. künftigen § 11 Abs. 1 PIG handelt oder ob wegen offenkundiger Haltlosigkeit der Fall einer bloßen Eintragung in das AR-Register anzunehmen ist, der nach dem Begleitschreiben des Wissenschaftlichen Dienstes nicht mitteilungspflichtig sein soll.

Dies bedarf dringend einer Klarstellung ggf. in der Gesetzesbegründung.

- e) Serien von Strafanzeigen querulatorisch Veranlagter oder psychisch gestörter Petenten, in denen im Kern immer wieder der gleiche Sachverhalt vorgetragen und darauf gestützt offenkundig haltlose Beschuldigungen erhoben werden.

In diesen – nicht seltenen – Fällen, erteilt die Staatsanwaltschaft häufig keinen Bescheid, weil entweder bereits ein Schlussbescheid ergangen ist oder ein Fall hartnäckiger und uneinsichtiger Querulanz vorliegt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. 2007, § 171 Rdnr. 2). Neue Eingaben werden dabei – nach kurzer inhaltlicher Prüfung – regelmäßig zu den unter dem ursprünglichen AR-Aktenzeichen anhängigen Vorgängen genommen.

Mithin stellt sich noch verstärkt die Frage, ob eine Mitteilung nach § 11 Abs. 1 PIG in der künftigen Fassung nicht schon deshalb entbehrlich ist, weil keine Neueintragung in das AR-Register erfolgt. Auch dies bedarf indes zur Vermeidung künftiger Missverständnisse noch einer eindeutigen Klarstellung jedenfalls in der Begründung des Gesetzesentwurfes.

R e x



ERHARD REX

Der  
Generalstaatsanwalt  
des Landes  
Schleswig-Holstein



## **Anmerkungen zu Problemen bei der Feststellung der Abgeordneteneigenschaft**

Die geplante Neuregelung der Mitteilungspflichten in staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahren gibt Anlass, ergänzend folgende Problematik anzusprechen:

1. Üblicherweise gehen alle Vorgänge und Strafanzeigen zunächst bei der Eingangsstelle einer Staatsanwaltschaft ein und werden dort von Angehörigen des mittleren Dienstes nach Maßgabe der Aktenordnung mit der Folge eingetragen, dass regelmäßig ein Js-Aktenzeichen vergeben wird, sofern nicht beispielsweise mit Blick auf Nr. 13.1 der AV des JM vom 11.08.1995 (SchlHA 1995 S. 256) ausnahmsweise eine Eintragung im AR-Register zu erfolgen hat. Bei Verkehrsdelikten oder Anzeigen wegen allgemeiner Straftatbestände ist indes nicht ohne weiteres zuerkennen, ob sich ein Tatvorwurf gegen einen Mandatsträger richtet. Sofern einzelne besonders prominente Abgeordnete betroffen sind, mag dies nach Eingang der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft noch auffallen, weil diese Person dem Bearbeiter in der Eingangsstelle oder dem Dezernenten bzw. der Dezernentin namentlich bekannt ist. Mitunter ergibt sich die Abgeordneteneigenschaft aus der Strafanzeige (z. B. auf S. 13 einer Anzeige), oft aber überhaupt nicht aus dem Vorgang.
2. Es kann indes nicht erwartet werden, dass die bis an den Rand des Zumutbaren belasteten Kräfte der Eingangsstellen die Personalien (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschriften pp.) sämtlicher Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der jeweils aktuellen Zusammensetzung ständig „im Kopf“ haben. Gleiches gilt im Übrigen auch für die für allgemeine Verfahren zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften des Landes. Die Eingangsstellenkräfte kennen selbstverständlich auch nicht die Namen sämtlicher Bundestagsabgeordneter/Landtagsabgeordneter in Deutschland, die ähnlichen Schutzstandard genießen wie die hiesigen Abgeordneten.

3. Daher stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ihr Einverständnis dazu erklären, dass Ihre Personaldaten in einer Weise in das staatsanwaltschaftliche MESTA-System eingepflegt werden, die bei einer Neueintragung einen automatischer Abgleich ermöglicht, sodass künftig eine fehlerhafte Vergabe eines Js-Aktenzeichens weitgehend ausgeschlossen werden könnte und gleichzeitig Unterrichtungspflichten sichergestellt werden. Dies würde indes zugleich eine fortlaufende Pflege der entsprechenden Personaldaten durch die Landtagsverwaltung voraussetzen.
  
4. Datenschutzrechtliche Bedenken der Abgeordneten gegen eine derartige Maßnahme und Erfassung ihrer Daten im System der Staatsanwaltschaft würden hier auf volles Verständnis stoßen. Allerdings sollten dann die Mandatsträger gleichermaßen volles Verständnis dafür haben, dass angesichts der Massen an eingehenden Strafanzeigen und der allgemein hohen Arbeitsverdichtung und -belastung auch künftig Fehleintragungen/Fehlbehandlungen nicht auszuschließen sind, ohne dass Bediensteten der Staatsanwaltschaft Nachlässigkeit oder sonst schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen wäre. Ihnen ist die Kenntnis aller Mandatsträger objektiv unmöglich.
  
5. Letztlich bleibt anzumerken, dass auch nach der geplanten Neuregelung des § 11 PIG nicht sichergestellt ist, dass der Landtagspräsident bzw. der betroffene Abgeordnete von allen gegen ein Mitglied des Landtages anhängig werdenden Vorermittlungen Kenntnis erlangt. Gleichartige Regelungen gibt es nämlich in keinem anderen Bundesland, sodass für Vorermittlungen, die von Staatsanwaltschaften außerhalb Schleswig-Holsteins getätigt werden, eine Mitteilungspflicht nicht besteht! Auch auf Bundesebene ist eine derartige Unterrichtung nicht vorgesehen. Mithin ergibt sich die Besonderheit, dass dann, wenn sich eine bei einer Staatsanwaltschaft des Landes eingehende Strafanzeige zugleich gegen ein Mitglied des Landtages und einen Bundestagsabgeordneten aus Schleswig-Holstein richtet, der Landtagspräsident und der Landesparlamentarier Mitteilungen erhalten, der Bundestagspräsident und der Bundestagsabgeordnete aber nicht.

Rex